

Textliche Festsetzungen zur Gestaltungssatzung Metzkausen/ Stintenbergerstraße

Anbauten : Werden Anbauten an bestehende Gebäude errichtet, so sind diese bezogen auf Dachneigung, Eindeckung und Außenverkleidung bzgl. Material und Farbe dem Hauptgebäude anzugleichen.

Flachdächer : bezogen auf die Teilbereiche (1), (3), (8), (10)

- zur Entwässerung ist ein Gefälle bis zu 3° zulässig
- die Dachkante ist durch horizontale Gesimsausbildung zu verkleiden
- die Attika der einzelnen Häuser ist allseitig in gleicher Höhe auszuführen
- die Höhe der Attika von max. 0,70 m darf nicht überschritten werden.
- die max. Gebäudehöhe wird auf 3,60 m bezogen auf OKFF +/- 0,00 m des vorhandenen Erdgeschosses begrenzt

Satteldächer mit folgenden Dachneigungen:

Dachneigung : bezogen auf die Teilbereiche (12)

18°-20° - es sind keine Drenpel und keine Dachaufbauten zulässig

Dachneigung : bezogen auf die Teilbereiche (2), (4), (7), (9), (14)

25°-28°: - es sind keine Drenpel und keine Dachaufbauten zulässig

Dachneigung : bezogen auf die Teilbereiche (11)

28°-30° - es sind keine Drenpel und keine Dachaufbauten zulässig

- es können Dachaufbauten auf der straßenabgewandten Seite der Häuser Wielandstraße mit den ungeraden Hausnummern 17 - 39 zugelassen werden

Dachneigung : bezogen auf die Teilbereiche (5), (6), (13)

35°-38°:

- zulässig sind Drenpel bis 50 cm Höhe
- zulässig sind Dachaufbauten je Hausseite bis zu 50% der darunterliegenden Wandbreite